I. Abschnitt Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Alle Leistungen, insbesondere Werklieferungen, Werkleistungen, Verkäufe, Dienstleistungen u.a. sowie Angebote der DALOC Deutschland GmbH, Neuenkampsweg 4, 25337 Kölln-Reisiek (nachfolgend: „DALOC") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge zwischen DALOC und den Vertragspartnern von DALOC (nachfolgend: „Kunde"). Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn DALOC ihrer Geltung nicht explizit widerspricht. Selbst wenn DALOC auf Texte Bezug nimmt, die andere Geschäftsbedingungen enthalten oder auf solche verweisen, liegt darin oder in der Leistung von DALOC kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung des Kunden gilt nicht als Vertragsannahme, sondern als Angebot i.S.d. § 145 BGB. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung in Textform durch DALOC zustande.

2.2 DALOC erstellt auf Kundenanfragen Angebote. Sämtliche Angebote von DALOC sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. DALOC hält sich an den Angebotspreis 30 Tage gebunden, soweit nicht abweihend etwas anderes vereinbart worden ist. Werden Angebote nach den Angaben des Kunden oder den von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet DALOC für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

2.3 Ausschließlich maßgeblich für die Beziehungen zwischen DALOC und dem Kunden ist der in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen. Etwaige mündliche Abreden oder Zusagen vor oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

2.4 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3. Leistung, Montage

3.1 Beschreibungen der Leistung von DALOC, insbesondere bzgl. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten sowie Darstellungen desselben, insbesondere Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Abweichungen in Maß, Gewicht und Güte sind in den Grenzen der Deutschen Industrienorm und der Branchenüblichkeit daher keine Fehler der Ware. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen oder Materialien durch gleichwertige Bestandteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.2 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms® DAP-Delivery at Place an den vom Kunden benannten Bestimmungsort. Versandweg, Versandart und Verpackung sind Daloc vorbehalten. Der Käufer ist verantwortlich für das sofortige Abladen der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferung zur Baustelle versteht sich

unter der Voraussetzung von normal befahrbaren Straßen und Zuwegen bis an die Baustelle. Eine Beförderung der Ware in den Bau wird von Daloc nicht vorgenommen.

3.3 Bei Selbstabholung informiert DALOC den Kunden zunächst per E-Mail darüber, dass die von ihm bestellte Ware zur Abholung bereit steht. Nach Erhalt dieser E-Mail kann der Kunde die Ware nach Absprache mit dem Verkäufer abholen. In diesem Fall werden keine Versandkosten berechnet.

3.4 Übernimmt DALOC abweichend von Ziffer 3.3 die Versendung, bestimmt DALOC die Versandart und die Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Soweit von DALOC Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen in Aussicht gestellt werden, sind diese Angaben unverbindlich und gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt wurde oder vereinbart ist. Die Zuordnung von Angaben zu Lieferfristen und Lieferterminen auf den Zeitpunkt meint bei Vereinbarung „delivery at place" das Eintreffen am Bestimmungsort und bei Vereinbarung lediglich einer Versendung von Waren den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten, wenn die Vertragspartner nicht ausdrücklich vereinbart haben, auf den Zeitpunkt des Eintreffens beim Kunden abzustellen.
4.2 DALOC behält sich das Recht vor, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von DALOC zu vertreten ist und DALOC mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat. DALOC wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ware zu beschaffen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert und die Gegenleistung unverzüglich erstattet.

4.3 DALOC haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. von außen verursachte Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Pandemien, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer) verursacht worden sind, es sei denn DALOC hat den Umstand zu vertreten. Sofern sich dadurch die Leistung verzögert, verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit, es sei denn eine spätere Lieferung ist dem Kunden unzumutbar. Sofern vorgenannte Ereignisse die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist DALOC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.4 Der Gegenstand der Leistung wird von DALOC nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Preise

5.1 Es gelten die Preise gemäß den Auftragsbestätigungen für die dort beschriebenen Leistungen. Für nachträgliche Leistungsänderungen auf Wunsch des Kunden, die zu Mehr- oder Sonderleistungen oder zu einer Leistungsminderung führen, behält sich DALOC eine Anpassung der Preise, insbesondere eine Preiserhöhung aufgrund von geringerer Abnahmemenge, vor. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise in EUR ab Werk. Sofern keine Preise explizit vereinbart wurden, gelten die Listenpreise von DALOC in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sind seitens DALOC nicht in den Preisen inbegriffen; sie werden am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.2 Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug per Banküberweisung eingehend bei DALOC zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist. Für den Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Der Kunde darf die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen erklären oder wenn sich der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis der betreffenden Leistung ergibt.

5.4 Werden DALOC nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von DALOC durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird, ist DALOC berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen bzw. zu erbringen.

5.5 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware geht auf den Kunden über, wenn die Ware dem Kunden auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

6.2 Für den Fall, dass sich die Übergabe der Ware an den Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, erfolgt der Gefahrübergang bereits mit Anzeige der Lieferbereitschaft an den Kunden. Eventuell anfallende Lagerkosten hat nach Gefahrübergang der Kunde zu tragen. Bei Lagerung durch DALOC fallen Lagerkosten sowie Bearbeitungsgebühren an. Die Bearbeitungsgebühr beträgt € 200,00. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.

7. Mitwirkung des Kunden

7.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Erfüllung vertragsgemäßer Leistungen, insbesondere die Einhaltung von Lieferungsfristen seitens DALOC regelmäßig die Erfüllung von Mitwirkungsobliegenheiten voraussetzt, insbesondere wenn der Leistung von DALOC ein Produktentwicklungsprozess vorausgeht. Mitwirkungsobliegenheiten in diesem Sinne sind Tätigkeiten des Kunden, die für die Produktentwicklung bzw. Leistung von DALOC erforderlich oder förderlich sind, wie insbesondere die Zurverfügungstellung technischer Informationen (z.B. Maße, Stückzahl, Ausstattung), erwartete Produkteigenschaften u.ä, sowie die unverzügliche Entladung am Bestimmungsort.

7.2 Die Bestellung des Kunden erfolgt auf der Grundlage der vom Kunden mitgeteilten spezifischen technischen Informationen (wie z.B. Maße, Brandschutzklasse, Ausstattung) für die Ware. DALOC ist nicht verpflichtet die technischen Informationen zu prüfen, wird aber bei offensichtlichen Unrichtigkeiten, die jedermann erkennbar sind, beim Kunden nachfragen.

7.3 Verletzt der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten, so kann er keine vertraglichen Mängelansprüche gegen DALOC geltend machen, es sei denn die Obliegenheitsverletzung ist unerheblich oder wirkt sich nur unerheblich aus. Sofern DALOC durch eine Obliegenheitsverletzung ein Schaden entsteht, ist der Kunde DALOC zum Ersatz verpflichtet.

7.4 DALOC kann unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen vom Kunden um den Zeitraum verlangen, in dem dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber DALOC nicht nachkommt.

8. Teilleistung

DALOC ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, DALOC erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist DALOC berechtigt, auch Teilrechnungen über den gelieferten Teil zu stellen.

9. Haftung für Mängel

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen seitens DALOC oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren, bleiben unberührt.

9.2 Leistungsgegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Es gelten §§ 377ff. HGB, sofern in diesen Lieferbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Sofern sich ein Mangel bei der obligatorischen Prüfung (offene Mängel) zeigt oder später, der bei der Prüfung nicht erkannt werden konnte (verdeckte Mängel), so hat der Kunde dies DALOC unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist zur Untersuchung eine technische Prüfung erforderlich, so hat der Kunde diese auf seine Kosten unverzüglich ordnungsgemäß durchzuführen. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

9.3 Die Ware ist trocken zu lagern. Der Einbau erfolgt gemäß der Montageanleitung. DALOC haftet nicht für Mängel, die nach Gefahrübergang infolge von unsachgemäßer Lagerung oder fehlerhafter Installation durch den Kunden entstehen.

9.4 Auf Verlangen von DALOC ist ein beanstandeter Leistungsgegenstand frachtfrei an DALOC zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet DALOC die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Leistungsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

9.5 Bei Sachmängeln der Leistungsgegenstände ist DALOC nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Gegenleistung angemessen mindern.

9.6 Bei Mängeln von Komponenten anderer Hersteller, die DALOC aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird DALOC nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung und im Auftrag des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen DALOC bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen DALOC gehemmt.

9.7 Gewährleistungs- und/oder – soweit sie besteht – der Garantiepflicht gilt nur für Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigen und die trotz der Einhaltung der vorgesehenen Betriebs-, Wartungs- und Einbauvorschriften der Türen auftreten. Für Mängel, die auf einen fehlerhaften Einbau zurückzuführen sind, haftet

DALOC nicht, es sei denn der fehlerhafte Einbau beruht auf einem Mangel der Einbauvorschriften von DALOC. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Kunde nicht von DALOC autorisierte Veränderungen an den Türen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt und der Mangel auf diesen Veränderungen beruht. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Angaben zur Brandschutzklasse sind nur gültig, wenn die Türen entsprechend der Einbauvorgaben eingebaut und keine Veränderungen ohne Zustimmung von DALOC vorgenommen werden.

9.8 Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

9.9 Vereinbarungen über Beschaffenheit und Verfügbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur dann als Garantie, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Angaben zur Einbruchsicherheit sind – vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung - unverbindlich.

10. Sonstige Haftung

10.1 Die Haftung von DALOC, seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt.

10.2 DALOC haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.3 Soweit DALOC dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DALOC bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Dasselbe gilt für Aufwendungsersatzansprüche.

10.4 Soweit DALOC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von DALOC geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.5 Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung von DALOC wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 DALOC behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Weiterhin behält sich DALOC das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

11.2 Nach der Übergabe verwahrt der Kunde die Leistungsgegenstände unentgeltlich für DALOC, bis das Eigentum übergeht. Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungsgegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.3 Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Verkäufer Eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte seiner Ware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Ware des Verkäufers mit einer Sache des Kunden diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware des Verkäufers zum Rechnungs- oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache - auf den Verkäufer über. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

11.4 Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass dem Verkäufer vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung einschließlich MwSt. gegen den Erwerber bzw. bei Miteigentum von DALOC an dem Vertragsgegenstand anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an DALOC ab, die DALOC gleichzeitig annimmt. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vertragsgegenstände treten oder sonst hinsichtlich der Vertragsgegenstände entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. DALOC ermächtigt den Kunden widerruflich, die an DALOC abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. DALOC darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. DALOC wird die Forderung nur bei Insolvenz des Kunden oder bei Zahlungsverzug selbst geltend machen; für den Fall kann DALOC vom Kunden verlangen, dem Schuldner die Abtretung bekannt zu geben und sämtliche Veräußerungsunterlagen herauszugeben.

11.5 Greifen Dritte auf die Vertragsgegenstände zu, insbes. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von DALOC hinweisen und DALOC hierüber informieren, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, DALOC die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber DALOC.

11.6 Tritt DALOC bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, ist DALOC berechtigt, die Vertragsgegenstände heraus zu verlangen.

12. Verjährung

12.1 Etwaige Ansprüche des Kunden verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in zwölf Monaten nach Gefahrenübergang oder, wenn ein Mangel erst später erkennbar wird, ab Kenntnis des Mangels, es sei denn der Kunde hätte bei ordnungsgemäßer Prüfung der Leistungsgegenstände den Mangel früher erkennen können; sodann beginnt die zwölfmonatige Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt, ab dem bei ordnungsgemäßer Prüfung der Mangel erkannt worden wäre. Abweichend davon gelten für Vorsatz oder Arglist sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, die gesetzlichen Fristen.

12.2 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

13. Geheimhaltung

13.1 Sämtliche Unterlagen und Informationen, die sich die Vertragspartner gegenseitig während der Vertragsanbahnung und während der laufenden Vertragsbeziehung absichtlich oder versehentlich, mündlich oder in Textform zur Verfügung stellen, sind gegenüber Dritten unbegrenzt geheim zu halten, und zwar auch über Beendigung des Vertrags hinaus. Das gilt insbesondere für Angebotsunterlagen, Preise für Leistungen, Muster, Baupläne, technische Skizzen, Proben und Prüfergebnisse.

13.2 Sofern ein berechtigtes Interesse besteht, dürfen die Vertragspartner Informationen und Unterlagen an Steuer- und Rechtsberater weitergeben, sofern diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder der Vertragspartner explizit zustimmt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutsch-land keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen DALOC und dem Kunden nach Wahl von DALOC der eigene Geschäftssitz oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen DALOC ist in diesen Fällen jedoch der Geschäftssitz von DALOC ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

14.2 Rechtsverbindliche Erklärungen gibt DALOC ausschließlich in deutscher Sprache oder englischer Sprache ab, es sei denn es wird etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Weicht der Inhalt der englischsprachigen Erklärung vom Inhalt der deutschsprachigen Erklärung ab, geht der Inhalt der deutschen Erklärung vor. Erklärungen in anderen Sprachen stellen grundsätzlich lediglich unverbindliche Erläuterungen dar.

14.3 Die Beziehungen zwischen DALOC und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

14.4 Im Streitfall Schiedsgerichte anzurufen bedarf einer expliziten Vereinbarung der Vertragspartner in Textform. Schiedsklausel oder Vereinbarungen jeder Art werden weder konkludent noch durch allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wirksam.

14.5 Soweit der Vertrag oder diese Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

14.6 Die Daten der Kunden werden von DALOC entsprechend den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

II. Abschnitt Ergänzende Bedingungen für Montagenebenleistungen

15. Geltungsbereich

15.1 Schuldet DALOC neben der Lieferung auch die Montage der gelieferten Gegenstände, gelten ergänzend nachfolgende Montagebedingungen. Diese Bedingungen gelten nicht für separat beauftragte Renovierungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsleistungen, Sie ersetzen die Regelungen des Abschnitts I nur soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

15.2 Die Regelungen der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt (Abschnitt I Ziffer 11) bleiben davon unberührt Vertragsinhalt.

16. Übertragung der Ausführungspflicht

16.1 Mitbeauftragte Montageleistungen können nach Ermessen von DALOC einer dritten Firma oder Person zur Ausführung übertragen werden. Der beauftragte Dritte ist unser Erfüllungsgehilfe gemäß Abschnitt I Ziffer 10.1 und 10.2.

16.2 Der beauftragte Dritte hat keine Vertretungsmacht für DALOC. Für Bestellungen (z.B. Ersatzteile, Zusatzleistungen, Änderungswünsche o.Ä.) ist der beauftragte Dritte nur Erklärungsbote und leitet die Willenserklärung des Käufers/Auftraggebers im gewöhnlichen Geschäftsgang an DALOC weiter. Zur Vermeidung von Verzögerungen oder Nichtzugang sollten Änderungswünsche, Bestellungen o.Ä. direkt vom Käufer/Auftraggeber an den zuständigen Projektleiter von DALOC übermittelt werden.

17. Mitwirkungspflicht des Kunden zur Vorbereitung der Arbeiten

17.1 Der Kunde hat alle Vorbereitungen für die Durchführung einer ungehinderten und störungsfreien Montage zu treffen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat er nach Vorliegen der Voraussetzungen unsere Leistung abzurufen.

17.2 Bei Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen die Wände und Tür-/Toröffnungen, wie in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der für das Produkt zutreffenden Montageanleitung vorgeschrieben hergestellt sein. Die entsprechenden Dokumente sind bei DALOC abrufbar. Die Maßtoleranzen müssen der DIN 18100 entsprechen.

17.3 Bei „rauchdichten" Türen, Schiebetoren, Roll- und Sektionaltoren, muss im Schwellenbereich die Ebenheitstoleranz des Fußbodens nach DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 4 mit erhöhter Anforderung bauseits ausgeführt werden. Weiterhin ist der Boden gemäß den Vorgaben unserer Allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung (AbZ) bzw. des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (AbP) glatt, eben und fugenlos herzustellen.

17.4 Bei Montagebeginn müssen alle Tür- und Toröffnungen unbehindert zugänglich sein, damit die Monteure die Arbeit ohne Wartezeiten aufnehmen können.

17.5 Falls nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beinhaltet die Montage keine Stemm- und Brecharbeiten, sowie keine Maurer-, Putz-, Betonier-, Versiegelungs- oder Verfugungsarbeiten.

17.6 Folgende bauseitige Leistungen sind zum angegebenen Liefertermin ungehindert für DALOC kostenlos nutzbar hergestellt:

- Eventuell benötigte Unterkonstruktion (falls nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten).

• Die eventuell notwendigen Elektroanschlüsse (je nach Produkt) bzw. Baustrom (400 V, 16 A) sind bis zur Öffnung verlegt.
• Meterriss an jeder Türöffnung.
• Ebene, tragfähige und versatzfreie Montagefläche. Leitern, Geräte und Hebebühnen müssen standfest aufgestellt werden können.
• Fester, ebener und tragfähiger Hallenboden bis mindestens 250 mm über Oberkante Fertigfußboden.
• Sofern nötig Reinigung der von DALOC gelieferten Produkte von etwaigen auf der Baustelle entstandenen Verunreinigungen durch Dritte.

17.7 Damit die Ware ohne Behinderung und Mehrkosten bis zur Montagestelle transportiert werden kann, sind folgende Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich:
• Eine Ablademöglichkeit in der Nähe des Gebäudes, befahrbar mit Sattelzug (40 Tonnen), ist sicherzustellen.
• ein Andienen der Ware in das Gebäude mit einem Mitnahmestapler zu ermöglichen. Für das Abladen und den Transport zum Montageort ist eine ausreichend große, ebene und befestigte Fläche erforderlich.
• ein entsprechend der Produktgröße bemessener Gebäudezugang und Transportweg bis zur Einbaustelle muss zur Verfügung gestellt werden.
• auch innerhalb des Gebäudes muss ein entsprechend befahrbarer Transportweg auf die einzelnen Stockwerke zur Verfügung gestellt werden.
• auf beiden Seiten der Montageöffnungen sind feste Standflächen mit entsprechender Größe vorzuhalten.

17.8 Für die Montagefahrzeuge sind kostenlose geeignete Parkmöglichkeiten in der direkten Nähe der Baustelle vorzuhalten.

17.9 Für die Einlagerung von Türen, Tore und Zubehör ist vom Kunden ein geeigneter abschließbarer Raum/Container im Gebäude zur Verfügung zu stellen.

17.10 Hilfskräfte für eventuell anfallende Transport-, Stemmarbeiten, Hilfsstoffe wie Hebezeuge, Strom, Wasser etc. sind vom Kunden rechtzeitig und kostenlos an der Montagestelle bereitzustellen. Lochstemm- und Maurerarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten sowie Installationsarbeiten sind vom Kunden zu übernehmen.

17.11 Durch bauseits verursachte Erschwernisse und Behinderungen entstandene Mehrkosten und der Mehraufwand des mit der Ausführung beauftragten Montageunternehmers werden auf Nachweis an den Kunden weiterberechnet.

18. Baustellensicherheit, umweltgerechte Entsorgung

18.1 Für die Sicherheit der Baustelle ist der Kunde verantwortlich. Unsere Fachbauleitung oder unsere Monteure werden auf erkannte Risiken hinweisen. Wird die Gefahrenquelle nicht unverzüglich beseitigt, muss die Montage in den gefährdeten Montagebereichen abgebrochen werden. Dadurch entstehende Mehrkosten werden auf Nachweis an den Kunden weiterberechnet.

18.2 Der Kunde ist für die Bereitstellung von Abfallbehältern und Schuttcontainern verantwortlich, in die DALOC sein Verpackungsmaterial oder den von DALOC verursachten Bauschutt ablegen können. Die umweltgerechte Entsorgung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Steht ein Container nicht zur Verfügung, entsorgt DALOC diesen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

19. Durchführung der Montage, Sichtabnahme und Gefahrenübergang bei Baustellennutzung der Leistungsgegenstände

19.1 Die Montage erfolgt im Rahmen der VOB/C, Metallbauarbeiten DIN 18360. Nach der VOB/C sind unter anderem Maurer- und Stemmarbeiten, das Ausgießen und das elastische Ausfugen der Wandanschlüsse keine

Nebenleistungen und somit nicht Bestanteil des Auftrages, wenn nicht explizit im Auftrag enthalten.

19.2 Bei kraftbetätigten Produkten (Türen, Tore, etc.) führt DALOC, soweit möglich, im Zuge der schlossermäßigen Montage, einen Probelauf durch und prüft damit die Torfunktion. Wünscht der Kunde die erste Inbetriebnahme durch DALOC, fallen zusätzliche Arbeitszeiten und Reisekosten an, wenn die Prüfung nicht ausdrücklich vereinbart war.

19.3 Der Kunde schuldet eine Sichtabnahme nach Montage zur Dokumentation der Schadensfreiheit. Ist die Nutzung der montierten Leistungsgegenstände bereits vor Abnahme beabsichtigt, geht die Vergütungsgefahr für die erbrachte Teilleistung nach Bestätigung der Schadensfreiheit auf den Kunden über. DALOC bietet die Überarbeitung (Beseitigung von Schäden) innerhalb angemessener Zeit an. Müssen Teile nachbestellt oder nachproduziert werden, können – soweit zulässig - auch provisorische Maßnahmen angeboten werden.

20. Leistungsgrenzen, nicht enthaltene Nebenleistungen, bauseitig zu erbringende Fertigstellung

20.1 Die Betriebsbereitschaft bzw. die Funktionsfähigkeit wird bei kraftbetätigten Türen und Toren erst nach der bauseitigen internen Elektroinstallation und durch Auflegen (Anschließen) der entsprechenden Zuleitung erreicht. Nach den Leistungsgrenzen der DIN Vorschrift ist das Versetzen und Anschließen aller elektrischen Teile gemäß unseren Schaltplänen sowie die Stromzuführung und Verdrahtung der Teile untereinander mit den dafür erforderlichen Leitungen eine bauseitige Leistung. Bei Beauftragung der Elektroinstallation an uns ist die Installation und Inbetriebnahme in unseren Preisen enthalten. Das Herstellen und Auflegen der Zuleitung bleibt in allen Fällen eine bauseitige Leistung.

20.2 Nach den Leistungsgrenzen der DIN-Vorschrift (18360 ATV Metallbauarbeiten) ist das zulassungsgerechte Hinterfüllen oder Abfugen der Produkte, insbesondere der Zargen und Schwellen nach deren Befestigung an das Bauwerk gemäß den Vorgaben bauaufsichtlicher Zulassungen oder den anerkannten Regeln der Technik (z.B. Hinterfüllen, Stopfen, Vergießen, Vermörteln oder dauerelastisches Verfugen) eine besondere Leistung, die entweder bauseitig erbracht oder zusätzlich in Auftrag gegeben werden muss. Gleiches gilt für den Ausgleich von Rohbautoleranzen (Abschnitt 4.2.10 DIN 18360). Eine ergänzende Beauftragung dieser Sonderleistungen ist nach Absprache möglich. Sind die Anschluss- oder Ausgleichsarbeiten an DALOC beauftragt, wird die Hinterfüllung oder Versiegelung nach Zulassung und Absprache durchgeführt. Bei Verguss wird der Raum zwischen Türzarge und Wand mit Zementmörtel der Mörtelgruppe II gefüllt. Der noch sichtbare Anschluss zwischen Türzarge und Wand verbleibt (auch bei Sichtbeton oder Sichtmauerwerk) mit der sich ergebenden Oberfläche und wird nicht gespachtelt.

20.3 Sämtliche Spachtel-, Beiputz- oder Malerarbeiten sind bauseitige Leistungen. Die Erfüllungsgehilfen von DALOC sind nicht auf diese Arbeiten eingerichtet.

21. Montagetermin, Hindernisse, Verlängerung des Montagezeitraums

21.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Montagetermin erst durch Bestätigung von DALOC verbindlich. Hindernisse, Erschwernisse oder Änderungen des Leistungsumfangs verlängern den Montagezeitraum. Ein verbindlich bestätigter Termin entfällt in diesen Fällen und muss ggf. unter Berücksichtigung der Umstände neu vereinbart werden.

21.2 Bei jeder Wiederaufnahme der Leistungshandlungen nach nicht von DALOC zu vertretenden Unterbrechungen muss der neue Leistungszeitraum eingeplant, disponiert und neu vereinbart werden. Es obliegt dem Kunden, die Wiederaufnahme der Leistungshandlung rechtzeitig abzurufen.

22. Änderungen des Montageauftrags

Werden die Monteure im Zuge der vereinbarten Montagearbeiten aufgefordert, andere oder nicht beauftragte Montageleistungen zu erledigen werden nach Arbeitsende entsprechende Berichte vorgelegt. Die geänderten oder zusätzlichen Arbeiten sind als Stundenlohnarbeiten zu vergüten und können eine Verlängerung der Montagezeit bedingen.

23. Montagepreis, Berechnung von Wartezeiten, keine Anrechnung von Eigenleistungen

23.1 Die vereinbarten Montagepreise setzen voraus, dass die Montage aller Teile des Gesamtauftrages behinderungs- und erschwernisfrei und in einem Zuge durchgeführt werden kann. Wartezeiten und Kosten für zusätzliche Anfahrten oder Übernachtungen am Montageort, die durch fehlende oder verspätete Ausführung der Mitwirkungspflichten des Kunden, fehlenden oder zu spät ausgeführten bauseitigen Leistungen oder aus anderen, nicht von DALOC zu vertretenden Gründen entstehen, werden zusätzlich berechnet. Dies gilt auch im Falle einer Unterbrechung der Montagearbeiten, die durch den Kunden zu vertreten ist und die einen Abzug der Monteure von der Montagestelle erforderlich macht.

23.2 Für eigene Mitarbeit bei der Montage selbst kann der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung noch Abzüge vom vereinbarten Kaufpreis oder Werklohn verlangen.

24. Stundenlohnarbeiten

24.1 Stundenlohnarbeiten werden wie auch Wartezeiten und Montageunterbrechungen auf Nachweis abgerechnet. Hierfür gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Verrechnungssätze, deren aktuelle Höhe im Auftrag festgelegt werden.

25. Abnahme

25.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Montagearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt und eine Abnahme verlangt worden ist. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

25.2 Erweisen sich die Montage- oder Wartungsarbeiten als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

25.3 Verzögert sich die Abnahme ohne das DALOC hieran ein Verschulden trifft, so gilt die Abnahme mit Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber als erfolgt.

25.4 Mit der Abnahme entfällt die Mängelhaftung für solche vom Auftraggeber erkannten Mängel, deren Geltendmachung sich der Auftraggeber nicht bei der Abnahme schriftlich vorbehalten hat.

26. Mängelansprüche

26.1 Nach Abnahme der Montage oder Wartung haftet DALOC für Mängel in der Weise, dass DALOC die Mängel zu beseitigen haben. Der Kunde hat DALOC einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

26.2 Dem Kunden stehen keine Mängelansprüche zu, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Desgleichen DALOC zur Verweigerung der Mängelbeseitigung berechtigt, soweit die Beseitigung des Mangels einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. In diesem Fall kann der Kunde durch Erklärung gegenüber DALOC die Vergütung mindern.

26.3 Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestimmen sich ausschließlich nach VOB/B.